2025

Informationsblatt zur
Veranstaltung
am 26. Mai 2025,
Ratssaal Bornheim

Wahl zum Integrationsausschuss

AMT FÜR SOZIALES, WOHNEN UND INKLUSION

Folie 3

Rechtsgrundlagen für den Integrationsausschuss

Die Arbeit und die Wahl des Integrationsausschusses in Bornheim basieren auf klaren gesetzlichen Vorgaben. Diese sind:

§ 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW):
Dieser Paragraph regelt die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Städte und Gemeinden mit mind. 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit internationaler Familiengeschichte sind zur Bildung eines Integrationsgremiums verpflichtet. Die Gemeindeordnung regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Rechte des Gremiums.

Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW):
Das Kommunalwahlgesetz legt die Rahmenbedingungen für die Wahl der Mitglieder des Gremiums fest. Es bestimmt, wer wahlberechtigt ist, wie die Wahl abläuft und welche Fristen und Formalitäten einzuhalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die Wahl demokratisch, transparent und rechtssicher erfolgt.

Wahlordnung:
Die Wahlordnung konkretisiert die Durchführung der Wahl des Gremiums Sie regelt Details wie die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Auszählung der Stimmen und die Bekanntmachung der Wahlergebnisse. Die Wahlordnung sorgt dafür, dass der gesamte Wahlprozess geordnet und nachvollziehbar abläuft.

Folie 4 - 5

Bildung von Integrationsgremien

Pflicht zur Bildung
In Gemeinden, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, besteht die gesetzliche Verpflichtung, einen Integrationsrat / Integrationsausschuss zu bilden. Ziel dieser Regelung ist es, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte eine offizielle Stimme in der Kommunalpolitik zu geben und ihre Interessen gezielt zu vertreten. Der Integrationsrat setzt sich in der Regel aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der ausländischen Bevölkerung sowie aus Mitgliedern des Stadtrates zusammen. Er berät den Stadtrat in Fragen der Integration und bringt eigene Vorschläge und Anregungen ein.

Alternative Möglichkeit
Anstelle eines Integrationsrates kann der Stadtrat durch einen offiziellen Beschluss auch einen beratenden Ausschuss, den sogenannten Integrationsausschuss, einrichten. Diese Alternative bietet den Kommunen mehr Flexibilität in der Ausgestaltung des Gremiums. Der Integrationsausschuss übernimmt ebenfalls die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu vertreten, arbeitet jedoch beratend und ist in seiner Zusammensetzung und Arbeitsweise weniger streng reglementiert als der Integrationsrat.

Rechtsgrundlage
Die rechtlichen Vorgaben für die Bildung eines Integrationsrates oder eines Integrationsausschusses finden sich in § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Diese Vorschrift regelt sowohl die Pflicht zur Einrichtung eines Integrationsrates bei entsprechender Einwohnerzahl als auch die Möglichkeit, alternativ einen beratenden Integrationsausschuss zu bilden. Die Gemeindeordnung stellt damit sicher, dass die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund in der kommunalen Politik angemessen berücksichtigt werden.

Das **Ziel** dieser Regelungen ist es, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte aktiv in die kommunale Politik einzubinden und ihre Interessen wirksam zu vertreten.
Durch die Bildung eines Integrationsrates oder eines Integrationsausschusses wird sichergestellt, dass die Anliegen, Bedürfnisse und Perspektiven von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern in der Gemeinde gehört und berücksichtigt werden. So wird die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben gefördert, der interkulturelle Dialog gestärkt und ein respektvolles, vielfältiges Zusammenleben unterstützt.

Folie 6

Integrationsgremium in Bornheim

Entwicklung des Integrationsgremiums in Bornheim

Bis 2020: Integrationsrat
Bis zum Jahr 2020 bestand in Bornheim ein Integrationsrat. Dieses Gremium setzte sich aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sowie Mitgliedern des Stadtrates zusammen. Der Integrationsrat hatte die Aufgabe, die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner zu vertreten und den Stadtrat in Fragen der Integration zu beraten.

2020 bis 11/2025: Integrationsausschuss
Im Jahr 2020 wurde der Integrationsrat in einen Integrationsausschuss umgewandelt. Der Integrationsausschuss übernahm die bisherigen Aufgaben, arbeitete jedoch in einer anderen Zusammensetzung und mit einem stärker beratenden Charakter.

Ab 11/2025: Ausschuss für Diversität und Chancengleichheit
Durch die Novellierung des §27 GO NRW bekommt das Integrationsgremium landesweit einen einheitlichen Titel.

Folie 7

Zusammensetzung des Gremiums

Der Integrationsausschuss der Stadt Bornheim setzt sich aus **insgesamt 15 stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung ist in der Satzung des Integrationsausschusses aus dem Jahr 2025 klar geregelt.

Zehn der stimmberechtigten Mitglieder werden direkt von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Diese Personen repräsentieren die vielfältigen Perspektiven und Anliegen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Bornheim. Sie bringen ihre eigenen Erfahrungen und Sichtweisen in die Arbeit des Ausschusses ein und sorgen dafür, dass die Belange der internationalen Stadtgesellschaft Gehör finden.

Fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder werden vom Stadtrat bestellt. Dabei handelt es sich entweder um Ratsmitglieder oder um sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Integration mitbringen. Diese Mitglieder stellen die Verbindung zur kommunalen Politik her und sorgen dafür, dass die Arbeit des Ausschusses eng mit den Entscheidungen des Rates verzahnt ist.

Folie 8

Dauer der Amtszeit

Die Mitglieder des Integrationsausschusses werden für eine Amtszeit von **fünf Jahren** gewählt beziehungsweise bestellt. Diese Zeitspanne entspricht der Dauer einer regulären Kommunalwahlperiode in Nordrhein-Westfalen und sorgt dafür, dass der Ausschuss kontinuierlich und nachhaltig arbeiten kann.
Während dieser fünf Jahre engagieren sich die gewählten und bestellten Mitglieder gemeinsam für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Bornheim. Sie bringen ihre unterschiedlichen Erfahrungen, Perspektiven und Kompetenzen ein, um die Integrationsarbeit der Stadt aktiv mitzugestalten.
Das Gremium tagt ca. drei Mal jährlich.
Die fünfjährige Amtszeit bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, langfristige Projekte zu initiieren, deren Umsetzung zu begleiten und nachhaltige Veränderungen anzustoßen. Gleichzeitig sorgt sie für eine gewisse Kontinuität im Gremium, sodass begonnene Initiativen nicht nach kurzer Zeit abgebrochen werden müssen.
Nach Ablauf der Amtszeit finden Neuwahlen beziehungsweise Neubestellungen statt. So wird sichergestellt, dass der Integrationsausschuss immer wieder neue Impulse erhält und sich an die aktuellen Herausforderungen und Bedürfnisse der Stadtgesellschaft anpassen kann.

Folie 9

Aktives Wahlrecht – wer darf wählen?

Wer darf den Integrationsausschuss wählen?
Das aktive Wahlrecht regelt, wer an der Wahl des Integrationsausschusses teilnehmen und seine Stimme abgeben darf. Ziel ist es, möglichst vielen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sowie weiteren Gruppen die demokratische Mitbestimmung zu ermöglichen.

Wahlberechtigt sind:

- **Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit** und Staatenlose, die in Bornheim leben.
- **Deutsche mit doppelter Staatsangehörigkeit**, also Menschen, die neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen.
- **Eingebürgerte Deutsche**, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben.
- **Deutsche durch Geburt**, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit hatten, wenn sie sich bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhielten und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder Freizügigkeit (EU-Bürger) besaßen.
- **Geflüchtete**, die als Schutzberechtigte anerkannt wurden.

Weitere Voraussetzungen am Wahltag:

- Das Mindestalter beträgt **16 Jahre**.
- Die Person muss sich **seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet** aufhalten.
- Der Hauptwohnsitz muss **seit mindestens 16 Tagen vor der Wahl** (Stichtag: 29.08.2025) in Bornheim liegen.

Hinweis:
In Bornheim gibt es aktuell **6.262 wahlberechtigte Personen**, die an der Wahl des Integrationsausschusses teilnehmen können.

Folie 10

Passives Wahlrecht – Wer ist wählbar?

Das **passive Wahlrecht** beschreibt die Voraussetzungen, unter denen eine Person für den Integrationsausschuss kandidieren und gewählt werden kann. Es unterscheidet sich vom aktiven Wahlrecht, das lediglich das Recht zur Stimmabgabe umfasst.

Voraussetzungen für das passive Wahlrecht
Um für den Integrationsausschuss der Stadt Bornheim kandidieren zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- **Mindestalter:** Die Kandidatin oder der Kandidat muss am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein.

- **Aufenthaltsdauer in Deutschland:** Es muss ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet seit mindestens einem Jahr bestehen.

- **Wohnsitz in Bornheim:** Die Hauptwohnung muss seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in Bornheim gemeldet sein.

Diese Voraussetzungen gelten für alle wahlberechtigten Personen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Das bedeutet, dass sowohl ausländische Staatsangehörige, Staatenlose, Eingebürgerte als auch Deutsche mit doppelter Staatsbürgerschaft oder durch Geburt wahlberechtigt sind, sofern sie die genannten Bedingungen erfüllen.

Hintergrund und Bedeutung
Das passive Wahlrecht stellt sicher, dass nur Personen für den Integrationsausschuss kandidieren können, die bereits über einen längeren Zeitraum in Deutschland leben und mit den lokalen Gegebenheiten in Bornheim vertraut sind. Dadurch wird gewährleistet, dass die gewählten Mitglieder die Interessen der internationalen Bevölkerung kompetent und verantwortungsvoll vertreten können.
Die Regelung fördert zudem die demokratische Teilhabe und Vielfalt im Gremium, da sie Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern und Lebenssituationen die Möglichkeit gibt, sich aktiv in die Integrationsarbeit der Stadt einzubringen.

Folie 11 - 12

Bewerbung als Kandidatin / Kandidat – Einreichung eines Wahlvorschlages

Einreichung eines Wahlvorschlags:
Die Bewerbung erfolgt durch einen sogenannten Wahlvorschlag. Dieser kann entweder für eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber, oder gemeinsam mit anderen auf einer Liste eingereicht werden.

Frist:
Der Wahlvorschlag muss **bis spätestens 07. Juli 2025** bei der Stadt Bornheim eingereicht werden.

Formular:
Für die Bewerbung ist ein **formell vorgeschriebener Vordruck** zu verwenden. Dieser wird im Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion der Stadt Bornheim ausgehändigt.

Abgabe:
Der ausgefüllte Wahlvorschlag muss rechtzeitig und vollständig beim Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion eingereicht werden:

Stadt Bornheim
Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Folie 13 - 15

Ablauf der Wahl

Der Ablauf der Wahl zum Integrationsausschuss ist klar geregelt und umfasst mehrere wichtige Schritte und Fristen, die sowohl für Kandidatinnen und Kandidaten als auch für die Wählerinnen und Wähler von Bedeutung sind. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Stationen im Wahlprozess:

1. Einreichung der Wahlvorschläge

Bis 07. Juli 2025:
Alle, die sich als Kandidatin oder Kandidat bewerben möchten, müssen ihren Wahlvorschlag **bis zu diesem Datum** bei der Stadt Bornheim einreichen. Die Bewerbung kann einzeln oder als Liste erfolgen.

2. Prüfung der Wahlvorschläge

14. Juli 2025:
Der Wahlausschuss prüft alle eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit und entscheidet, welche Bewerbungen zur Wahl zugelassen werden.

3. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten

16. Juli 2025:
Die Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung des Wahlausschusses informiert, also ob sie zur Wahl zugelassen wurden.

4. Öffentliche Bekanntmachung der Kandidierenden

09. August 2025:
Die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden öffentlich bekanntgegeben. So können sich die Wählerinnen und Wähler über die zur Wahl stehenden Personen informieren.

5. Wahltag: Kommunalwahl und Wahl des Integrationsausschusses

14. September 2025:
Am Wahltag findet die Wahl des Integrationsausschusses gemeinsam mit der Kommunalwahl statt. Alle Wahlberechtigten können ihre Stimme abgeben.

6. Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

15. September 2025:
Die abgegebenen Stimmen werden von einem vom Wahlleiter bestellten Wahlvorstand ausgezählt.

16. September 2025:
Der Wahlausschuss stellt das endgültige Wahlergebnis fest.

7. Benachrichtigung und Annahme der Wahl

17. September 2025:
Die gewählten Mitglieder werden offiziell benachrichtigt.

Bis 24. September 2025:
Die gewählten Mitglieder müssen die Annahme ihres Mandats schriftlich erklären.

8. Öffentliche Bekanntmachung der gewählten Mitglieder

09. Oktober 2025:
Die Namen der gewählten Mitglieder werden öffentlich bekanntgegeben.

9. Konstituierende Sitzung und Beginn der Arbeit

09. Oktober 2025:
Der neue Integrationsausschuss wird im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung offiziell eingesetzt. Auch die vom Rat bestellten Mitglieder werden entsendet.

Ende 2025/ Anfang 2026:
Die erste Sitzung des neuen Integrationsausschusses / Ausschuss für Diversität und Chancengleichheit findet statt.

Folie 16

Zweck des Integrationsausschusses

Der Integrationsausschuss der Stadt Bornheim ist ein zentrales Bindeglied zwischen Politik, Verwaltung und der vielfältigen Stadtgesellschaft und kann sich mit allen Angelegenheiten einer Kommune befassen:

- **Mitwirkung an politischen Entscheidungen**
- **Antidiskriminierungsarbeit**
- **Förderung von Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarktchancen**
- **Angebote für Kinder, Jugendliche und Senioren**
- **Entwicklung und Begleitung von Projekten**
- **Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung**
- **Beratung und Unterstützung der Verwaltung**

Folie 17 - 18

Aufgaben und Engagement im Integrationsgremium

Die Mitarbeit im Integrationsgremium ist ein Ehrenamt, das Engagement, Zuverlässigkeit und die Bereitschaft zur Mitgestaltung erfordert. Gleichzeitig bietet sie die Möglichkeit, das Zusammenleben in Bornheim aktiv und nachhaltig zu beeinflussen.

Zeitlicher Rahmen
Die Tätigkeit im Integrationsausschuss ist so gestaltet, dass sie auch für Berufstätige, Eltern oder Menschen mit anderen Verpflichtungen gut leistbar ist.
Pro Jahr finden in der Regel **2 bis 4 Sitzungen** des Ausschusses statt. Diese beginnen in der Regel um 18:00 Uhr und dauern etwa 1 bis 2 Stunden. Zusätzlich gibt es **2 bis 4 Vorbesprechungen** oder Arbeitsgruppentreffen, in denen aktuelle Themen vorbereitet oder Projekte vertieft werden.

Neben den offiziellen Sitzungen kann – je nach persönlichem Engagement und Interesse – weiterer Zeitaufwand entstehen, zum Beispiel durch die Mitwirkung an Projekten, Öffentlichkeitsarbeit oder die Teilnahme an Veranstaltungen und Netzwerktreffen.

Persönliches Engagement
Die Wirksamkeit und das Ansehen des Integrationsausschusses hängen maßgeblich vom Engagement seiner Mitglieder ab. Erwartet wird die **aktive Einbringung persönlicher Erfahrungen, Ideen und Anliegen** rund um das Thema Integration. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Vorschläge zu machen, Projekte anzustoßen oder Anträge einzubringen, die dann gemeinsam im Gremium diskutiert und – bei Zustimmung – umgesetzt werden.

Besonders wertvoll sind dabei:

- **Empathie und Offenheit:** Verständnis für unterschiedliche Lebenslagen, Kulturen und Sichtweisen.

- **Kreativität:** Entwicklung neuer Ideen, wie Integration in Bornheim weiter verbessert werden kann.

- **Teamfähigkeit:** Bereitschaft, gemeinsam an Lösungen zu arbeiten und Kompromisse zu finden.

- **Verlässlichkeit:** Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen und die Übernahme von Aufgaben.

Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung
Ein wichtiger Teil des Engagements ist die **Öffentlichkeitsarbeit**: Mitglieder informieren über die Arbeit des Ausschusses, vertreten dessen Anliegen nach außen und stehen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Stadtgesellschaft zur Verfügung. Ebenso wichtig ist die **Vernetzung** mit Vereinen, Initiativen und anderen Akteuren, um Synergien zu schaffen und gemeinsam mehr zu erreichen.

Ehrenamt mit Wirkung
Die Beteiligung im Integrationsgremium ist freiwillig und ehrenamtlich. Sie bietet jedoch die Möglichkeit, eigene Erfahrungen und Kompetenzen einzubringen und die Integrationsarbeit in Bornheim entscheidend mitzugestalten. Die Motivation und das Engagement der Mitglieder sind der Schlüssel für die Akzeptanz und Wirksamkeit des Gremiums – und damit für eine erfolgreiche Integrationspolitik vor Ort.
Das Engagement wird mit einem Sitzungsgeld honoriert (aktuell 46,80€ pro Sitzung).

Folie 19

Aufgaben der Verwaltung

Die Verwaltung der Stadt Bornheim, insbesondere das Dezernat III, zu dem das Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion gehört sowie das Ratsbüro, betreuen das Integrationsgremium.

Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion
Das Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion übernimmt folgende Aufgaben:

- **Abstimmung der Tagesordnung:**
  In enger Zusammenarbeit mit der Ausschussvorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den Mitgliedern wird die Tagesordnung für die Sitzungen vorbereitet. Dabei werden aktuelle Themen, Anträge und Projekte aufgenommen und strukturiert.

- **Vorbereitung von Sitzungsvorlagen:**
  Das Amt erstellt und sammelt alle notwendigen Unterlagen, Berichte und Informationsmaterialien, die für eine fundierte Beratung und Entscheidungsfindung im Ausschuss erforderlich sind.

- **Beratung bei der Umsetzung von Projekten und Anträgen:**
  Die Verwaltung unterstützt den Ausschuss bei der Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und Maßnahmen. Sie steht beratend zur Seite, prüft die Machbarkeit und stellt die Verbindung zu anderen städtischen Stellen oder externen Partnern her.

- **Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit:**
  Das Amt trägt dazu bei, die Arbeit und die Ergebnisse des Integrationsausschusses in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen, etwa durch Pressemitteilungen, Beiträge auf der städtischen Webseite oder die Organisation von Informationsveranstaltungen.

Ratsbüro
Das Ratsbüro übernimmt die **formellen und organisatorischen Aufgaben**, die für einen geordneten Ablauf der Ausschussarbeit unerlässlich sind:

- **Formelle Gestaltung und Einhaltung der Vorgaben:**
  Das Ratsbüro achtet auf die Einhaltung aller gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben, bereitet die Einladungen und Protokolle vor und sorgt für eine ordnungsgemäße Dokumentation der Sitzungen.

- **Vorbereitung der Ausschusssitzungen:**
  Dazu gehören die Organisation der Räumlichkeiten, die Einladung der Mitglieder und ggf. von Gästen sowie die Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen.

- **Abwicklung der Sitzungsgelder:**
  Die Verwaltung sorgt dafür, dass die ehrenamtlichen Mitglieder für ihre Teilnahme an den Sitzungen das vorgesehene Sitzungsgeld (aktuell 46,80 € pro Sitzung) erhalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Haben Sie noch Fragen oder möchten Sie sich einbringen?
Kontaktieren Sie uns – wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

Anliegen und Kontaktpersonen

Inhaltliche Fragen zur Gremiumsarbeit, Mitwirkung, Projekte:

Frau Dilara Görgen
Vorsitzende des Integrationsausschusses Bornheim
0163 – 7151519
dilaragoergen@gmail.com

Allgemeine Fragen zum Integrationsgremium:

Frau Cornelia Löwe
Amtsleitung, Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion
☎ 02222 – 945-129
leitung.amt5@stadt-bornheim.de

Formale Fragen zur Kandidatur und Wahlvorschlägen:

Frau Anne Haberer
Abteilungsleitung, Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion
☎ 02222 – 945-157
leitung.amt5@stadt-bornheim.de